

Aktenzeichen:

12 RJ 30/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. April 1965

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. April 1965, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h

und Bundesrichter Dr. Schwankhart

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b

und Bundessozialrichter S c h m i d t

als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
30. November 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 30. November 1961, in dem die Revision zugelassen ist, hat der Versicherte Revision eingelegt. Am 9. Juli 1964 ist er gestorben. Die Klägerin, seine Witwe, hat als seine Rechtsnachfolgerin das durch seinen Tod unterbrochene Verfahren aufgenommen (§ 68 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-, § 239 der Zivilprozeßordnung). Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Revision rügt, die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein monatliches Entgelt von 80,-- DM nicht mehr geringfügig sei, sei rechtsirrig. Dieser Betrag liege unter dem Fürsorgegrundsatz und unterschreite auch ein Achtel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, die für 1958 93,75 DM betragen habe. Der Betrag liege auch unter 20 v.H. des zuletzt angenommenen Monatsverdienstes des Versicherten von 500,-- DM. Er sei letzten Endes auch als geringfügig anzusehen, wenn man das frühere Entgelt, die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Relation bringe.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie bezieht sich wegen des Begriffes des geringfügigen Entgelts im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG)

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vom 28. Mai 1963 (BSG 19, 147, 152), wonach geringfügig in diesem Sinne Einkünfte sind, wenn sie niedriger sind als ein Fünftel des durchschnittlichen Bruttotariflohns eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Beklagte ist der Auffassung, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausreichen, um im Sinne dieser Entscheidung die Geringfügigkeit des zu erzielenden Verdienstes festzustellen.

Die Revision der Klägerin ist zulässig. Sie ist auch begründet.

Es geht darum, ob der inzwischen verstorbene Versicherte, der Rente wegen Berufsunfähigkeit bezog, sogar erwerbsunfähig war und deshalb Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte.

Nach § 1247 Abs. 2 RVO ist erwerbsunfähig u.a. der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Zur Auslegung dieser Vorschrift hat inzwischen, nach Erlaß des angefochtenen Urteils, der erkennende Senat in seinem von der Beklagten angeführten Urteil vom 28. Mai 1963 Stellung genommen. Auf die dort gemachten Ausführungen, an denen der Senat festhält, wird Bezug genommen. Nach diesen Grundsätzen den vorliegenden Fall abschließend zu entscheiden, war der Senat indes nicht in der Lage, weil hierzu die von dem Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht ausreichen. Insbesondere hat das Berufungsgericht - von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus mit Recht - keine hinreichend bestimmten Feststellungen im Sinne jenes Urteils des BSG darüber getroffen, welche Einkünfte der Versicherte in der in Rede stehenden Zeit durch Erwerbs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tätigkeit an seinem Wohnort oder in dessen näherer, täglich zu erreichender Umgebung tatsächlich noch erzielen konnte und ob diese Einkünfte niedriger waren als ein Fünftel des durchschnittlichen Bruttotariflohnes eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Da das Revisionsgericht diese Feststellungen nicht treffen kann, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)